



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2022

Nr. 61

Rostock, 16.12.2022

Qualitätskonzept der Universität Rostock für den Bereich Studium
und Lehre vom 12. Dezember 2022



Qualitätskonzept der Universität Rostock

Für den Bereich Studium und Lehre

Rektoratsbeschluss vom 12.12.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze des Qualitätsentwicklungssystems.....	1
2	Strategische Planung und Steuerung.....	2
3	Qualitätsentwicklung von Studiengängen.....	5
4	Beschwerdemanagement.....	7

1 Grundsätze des Qualitätsentwicklungssystems

(Vgl. § 2 der [Qualitätsordnung](#))

Ziel, Gegenstand und Qualitätsverständnis

Die Universität Rostock verfügt über ein evaluationsbasiertes Qualitätsentwicklungssystem, welches sie nachhaltig in die Lage versetzt, sich ausgerichtet am Leitbild für Studium und Lehre eigenständig zu steuern und zu entwickeln.

Zentraler Gegenstand der Qualitätsentwicklung sind die Studienangebote und Studienbedingungen der Universität in ihrer Konzeption und Umsetzung.

Vor dem Hintergrund des Leitbilds spielen dabei folgende Aspekte eine besondere Rolle für das Qualitätsverständnis:

- Die Gestaltung des Studiums soll den Bedürfnissen einer heterogenen Studierendenschaft unter der Maßgabe von Toleranz, Chancengleichheit und Familienfreundlichkeit bestmöglichst gerecht werden und eine größtmögliche Flexibilität ermöglichen.
- Studium und Lehre sollen demokratisches Miteinander, die Sicherung des Friedens und ein Bewusstsein für Nachhaltigkeit fördern und durch Mobilitätsfenster die Möglichkeit von Auslandsaufenthalten sicherstellen.
- Das breite Fächerspektrum soll für ein attraktives Studienangebot und interdisziplinäre Zusammenarbeit genutzt werden.
- Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Studierenden sowie die Fähigkeit zu lebenslangem Lernen sollen im Studium gefördert werden und sich in den Lern- und Qualifikationszielen widerspiegeln.
- Die regionale Verantwortung findet Berücksichtigung bei der Planung der Studienangebote der Universität Rostock.

Dabei folgt das Qualitätsentwicklungssystem unter Berücksichtigung der nationalen und europäischen Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung von Hochschulen dem Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung.

Wesentliche Standards und Leitlinien der Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre sind:

- die European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG),
- der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und die daraus ableitbaren Erfordernisse an die Kompetenzvermittlung durch die Studienangebote,
- die Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung,
- die Studienakkreditierungslandesverordnung sowie
- die Vorgaben des Landeshochschulgesetzes (LHG) Mecklenburg-Vorpommern (M-V) und
- die Rahmenprüfungsordnungen der Universität Rostock.

Struktur und Akteure der Qualitätsentwicklung

Die Umsetzung des Qualitätsentwicklungssystems erfolgt auf Basis von Qualitätskreisläufen (siehe Abbildung 2). Dabei werden Qualitätsziele formuliert, Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung abgeleitet und umgesetzt, Qualitätsentwicklungen nachverfolgt und daraus Konsequenzen zur Weiterentwicklung gezogen. Die zugrundeliegenden Prozesse der Formulierung von Qualitätszielen (Plan), Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung

(Do), zur Nachverfolgung der Qualitätsentwicklung (Check) und Weiterentwicklung (Act) werden im Folgenden Verfahren zur Qualitätsentwicklung genannt.

Der gesamtuniversitäre Qualitätskreislauf wird in seinen verschiedenen Phasen durch den Dialog zwischen Rektorat und Fakultäten bzw. Einrichtungen im Bereich Studium und Lehre (z. B. Sprachenzentrum, Wissenschaftliche Weiterbildung) gekennzeichnet. Die Fakultäten und Einrichtungen werden im Folgenden als universitäre Organisationseinheiten bezeichnet. Sie untersetzen den universitätsweiten Qualitätskreislauf durch eigene organisationsbezogene Qualitätskreisläufe. Die Beschreibung der Qualitätskreisläufe der einzelnen Organisationseinheiten ist Gegenstand der jeweiligen organisationspezifischen Qualitätskonzepte gemäß § 2 Absatz 6 der Qualitätsordnung.

Das Rektorat kann für Verfahren der Qualitätsentwicklung Richtlinien gemäß § 2 Abs. 4 der [Qualitätsordnung](#) erlassen. Die Qualitätsordnung wird in diesem Sinne unter anderem untersetzt durch das vorliegende [Qualitätskonzept](#), die [Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen](#), das [Befragungskonzept](#) und das [Monitoringkonzept](#).

Der Akademische Senat ist ebenfalls in die Verfahren der Qualitätsentwicklung eingebunden. Gemäß § 16 der Grundordnung beschließt er universitäre Satzungen wie die Qualitätsordnung und die Prüfungs- und Studienordnungen und wird zu wesentlichen Fragen wie der Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen angehört. Insbesondere die Senatskommission für Studium, Lehre und Evaluation ist ein wichtiges Gremium für die Diskussion, die Weiterentwicklung und die Überprüfung von Qualitätszielen und Qualitätskriterien.

Der Universitätsrat dient darüber hinaus gemäß § 17 der Grundordnung als beratendes Gremium in strategischen Angelegenheiten.

Das Qualitätsentwicklungssystem einschließlich seiner Verfahren wird regelmäßig, mindestens in 8-jährigem Turnus, in Form eines Peer-Review-Verfahrens mit externer Beteiligung überprüft.

Diese Systemüberprüfung kann im Rahmen eines Systemakkreditierungsverfahrens erfolgen. Erprobt wird außerdem ergänzend ein Format der gegenseitigen Beratung zu Qualitätsentwicklungsaspekten im Rahmen des Verbunds Norddeutscher Universitäten („NordAudit“).

2 Strategische Planung und Steuerung

(Vgl. § 3 der [Qualitätsordnung](#))

Planen (Plan)

Das Rektorat entwickelt und verabschiedet gemäß Qualitätsordnung § 3 Abs. 1 ein Leitbild für Studium und Lehre, strategische Ziele für Studium und Lehre sowie darauf aufbauende universitätsweite Qualitätsziele und Maßnahmen.

Das Leitbild und die strategischen Ziele werden in einem gesamtuniversitären Prozess im Dialog zwischen Leitungen der universitären Organisationseinheiten einerseits und dem Rektorat andererseits erarbeitet. Das Rektorat sichert die Einbindung der zentralen universitären Gremien (Akademischer Senat mit den jeweils zuständigen Kommissionen, Konzil, Universitätsrat) und der zentralen Studierendenvertretungen zu. Die Leitungen der universitären Organisationseinheiten sorgen für eine geeignete Einbeziehung des Fakultätsrats bzw. analoger Gremien und der Studierendenvertretungen in den Prozess.

Die formulierten strategischen Ziele dienen der Vorbereitung der Vereinbarung von Eckwerten und der darauf aufbauenden Zielvereinbarungen mit der Landesregierung gemäß LHG-MV § 15 und als Grundlage für die Ableitung von Zielen und Maßnahmen für die Zielvereinbarungsperiode von jeweils fünf Jahren.

Die einzelnen Struktureinheiten können über die zentralen Ziele hinaus eigene Qualitätsziele für den Bereich Studium und Lehre definieren, sofern diese den zentralen Zielen und dem Leitbild der Universität Rostock nicht widersprechen. Das Rektorat prüft, ob zentrale Mittel aus dem Fonds der Prorektorin/des Prorektors für Studium, Lehre und Evaluation für die Umsetzung von Maßnahmen bereitgestellt werden können.

Der Prorektor/die Prorektorin für Studium, Lehre und Evaluation führt als Vertreter/Vertreterin des Rektorats regelmäßig Gespräche mit den Leitungen der jeweiligen universitären Organisationseinheiten, um Maßnahmen zur Umsetzung der Qualitätsziele zu vereinbaren (Qualitätsgespräche). Die Gespräche sollen in einem Turnus von jeweils

vier Jahren mit den einzelnen Organisationseinheiten stattfinden und sind mit dem Zyklus der Verfahren der internen Studiengangevaluation abgestimmt – jeweils eines Jahres nach der Clusterevaluation einer Fakultät bzw. Einrichtung sowie erneut nach ca. vier Jahren (vgl. Abbildung 1). Die Leitungen der universitären Organisationseinheiten entscheiden in Abstimmung mit dem Prorektor/der Prorektorin und in Abhängigkeit von den konkreten Themen, ob weitere Akteure, wie Prüfungsausschussvorsitzende und Studiengangverantwortliche an den Gesprächen teilnehmen. Die Ergebnisse der Gespräche werden im Sinne eines Maßnahmenkataloges mit Verantwortlichen und angestrebten Terminen dokumentiert und im Rahmen der nächsten Gespräche erneut thematisiert. (vgl. Check). Die Organisation und Dokumentation der Gespräche liegt in der Verantwortung der Stabsstelle HQE.

Abbildung 1: Turnus der Studiengangevaluation/internen Akkreditierung und Qualitätsgespräche

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038
Systemakkreditierung	Sys. Akkr.		Q-G 1			Q-G 2			Sys. Akkr.		Q-G 1			Q-G 2		
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät		Akkr.	Q-G 1			Q-G 2				Akkr.	Q-G 1			Q-G 2		
Philosophische Fakultät			Akkr.	Q-G 1			Q-G 2				Akkr.	Q-G 1			Q-G 2	
Theologische Fakultät			Akkr.	Q-G 1			Q-G 2				Akkr.	Q-G 1			Q-G 2	
Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät				Akkr.	Q-G 1			Q-G 2				Akkr.	Q-G 1			Q-G 2
Fakultät für Informatik und Elektrotechnik	Q-G 2				Akkr.	Q-G 1			Q-G 2				Akkr.	Q-G 1		
Juristische Fakultät	Q-G 2				Akkr.	Q-G 1			Q-G 2				Akkr.	Q-G 1		
Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik		Q-G 2				Akkr.	Q-G 1			Q-G 2				Akkr.	Q-G 1	
Universitätsmedizin Rostock		Q-G 2				Akkr.	Q-G 1			Q-G 2				Akkr.	Q-G 1	
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät			Q-G 2				Akkr.	Q-G 1			Q-G 2				Akkr.	Q-G 1
Lehramt				Q-G 2			Eval.		Q-G 1			Q-G 2				Eval.
	Eval. = Evaluation		Akkr. = Akkreditierung			Sys. Akkr. = Systemakkreditierung			Q-G = Qualitätsgespräch							

Umsetzen (Do)

Die Qualitätsziele werden in der Konzeption und Umsetzung der Studienangebote der Universität Rostock praktisch verfolgt. Der Begriff ‚Studienangebote‘ wird dabei weit gefasst und beinhaltet sowohl die Studiengänge als auch angelagerte Prozesse und Leistungen, etwa im Bereich der Beratung und Betreuung, der Ausstattung oder des Prüfungswesens.

Die Studienangebote werden durch die universitären Organisationseinheiten, insbesondere durch die Fakultäten und die zugehörigen Studiengangverantwortlichen und Dozierenden in Kooperation mit den einschlägigen Bereichen der Universitätsverwaltung, zentralen Organisationseinheiten und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen ausgestaltet.

Das Leitbild für Studium und Lehre und die unter „Planen“ entwickelten Qualitätsziele sind für die Ausgestaltung und interne Akkreditierung von Studiengängen eine maßgebliche Orientierung.

Das Rektorat kann Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung gezielt unterstützen und unterhält zu diesem Zweck eine Anreizstruktur. Konkret unterhält die Prorektorin/der Prorektor für Studium, Lehre und Evaluation einen Fonds zur Qualitätsförderung. Zweck des Fonds ist es, komplementär zu den regulären Aktivitäten in Studium und Lehre neue Entwicklungen zu unterstützen und Spielräume für Veränderungen zu schaffen. Die Förderaktivität des Fonds steht im direkten Zusammenhang mit den Zielen der Universität Rostock im Bereich Studium und Lehre. Sie ist zeitlich befristet und orientiert sich in der Regel an der Amtszeit der Prorektorin/des Prorektors. Die Tätigkeit des Fonds wird von einem Beirat begleitet, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden, der Fakultäten und weiteren Hochschullehrenden zusammensetzt und vom Rektorat eingesetzt wird. Der Beirat spricht Empfehlungen für die Förderung durch die Prorektorin/den Prorektor für Studium, Lehre und Evaluation aus.

Darüber hinaus steht die Stabsstelle HQE bei Bedarf beratend und unterstützend zur Verfügung und koordiniert und begleitet alle Prozesse zur Qualitätsentwicklung auf zentraler Ebene.

Nachverfolgen (Check)

Zur Nachverfolgung der Qualitätsentwicklung werden regelmäßige Verfahren der internen und externen Evaluation durchgeführt. Wesentliche Evaluationsverfahren im Bereich Studium und Lehre sind in § 6 der Qualitätsordnung ausgeführt.

Im Kontext der Evaluation werden quantitative Produktivitäts- und Leistungsgrößen aus dem Monitoring (siehe [Monitoringkonzept](#)) sowie qualitative und quantitative Daten aus Befragungen (siehe [Befragungskonzept](#)) einbezogen.

Verfahren der Evaluation und internen Akkreditierung von Studienangeboten unterliegen einem eigenen Qualitätskreislauf und sollen möglichst gebündelt für eine Fakultät bzw. Einrichtung in einem durch das Rektorat beschlossenen nach Organisationseinheiten alternierenden Turnus von acht Jahren durchgeführt werden (vgl. Abbildung 1).

Darüber hinaus können das Rektorat und die Leitungen der universitären Organisationseinheiten für den jeweils eigenen Verantwortungsbereich anlassbezogene Evaluationsverfahren durchführen.

Anlassbezogene Evaluationsverfahren sind insbesondere für folgende Situationen von Belang:

- Ein umfassendes Qualitätsurteil wird im Zusammenhang mit einer Strukturentscheidung notwendig.
- Eine Einschätzung der Qualität ist nicht möglich, weil keine Daten vorhanden sind. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Querschnittsaspekte evaluiert werden, zu denen auf der Basis der regulären Verfahren zur Nachverfolgung der Qualitätsentwicklung keine umfassenden Informationen vorliegen.

Im Sinne der Ressourcenschonung soll jeweils erwogen werden, wie sich anlassbezogene und regelmäßige Evaluationsverfahren sinnvoll koppeln lassen oder sich gegenseitig ergänzen.

Das Rektorat verabschiedet für die Evaluationsverfahren mit externer Begutachtung in seiner Verantwortung regelmäßig in Abstimmung mit den betroffenen universitären Organisationseinheiten einen Plan, welche Verfahren wann durchgeführt werden sollen. Die Koordination und Begleitung der Verfahren wird durch die Stabsstelle HQE abgesichert.

Im Rahmen der regelmäßigen Qualitätsgespräche zwischen Rektorat und der jeweiligen Leitung der Organisationseinheit werden neben der Abstimmung der Ziele (Plan) auch die universitätsweite Qualitätsentwicklung, die Zielerreichung und die Umsetzung der Maßnahmen auf Ebene der Organisationseinheit analysiert und ausgewertet (siehe Abbildung 1). Die Grundlage dafür bilden Daten aus dem Monitoring (siehe [Monitoringkonzept](#)), aus Befragungen (siehe [Befragungskonzept](#)) und dem Beschwerdemanagement, die Ergebnisse der Evaluationsverfahren sowie Berichte der universitären Organisationseinheiten gemäß § 4 der Qualitätsordnung. Die Integration der Daten und Informationen wird durch die Stabsstelle HQE geleistet.

Welche Aspekte der Qualitätsentwicklung dabei in den Blick genommen werden, orientiert sich an dem durch das Leitbild vorgegebenen Qualitätsverständnis und den jeweils geltenden Qualitätszielen sowie den Empfehlungen und Auflagen aus den Verfahren der Studiengangsevaluation/internen Akkreditierung.

Ergebnisse der Evaluationsverfahren fließen in dem Maße ein, wie sie über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben (also z. B. Hinweise auf grundlegende Probleme enthalten) oder wenn bestimmte Themen wiederholt auftreten.

Weiterentwickeln (Act)

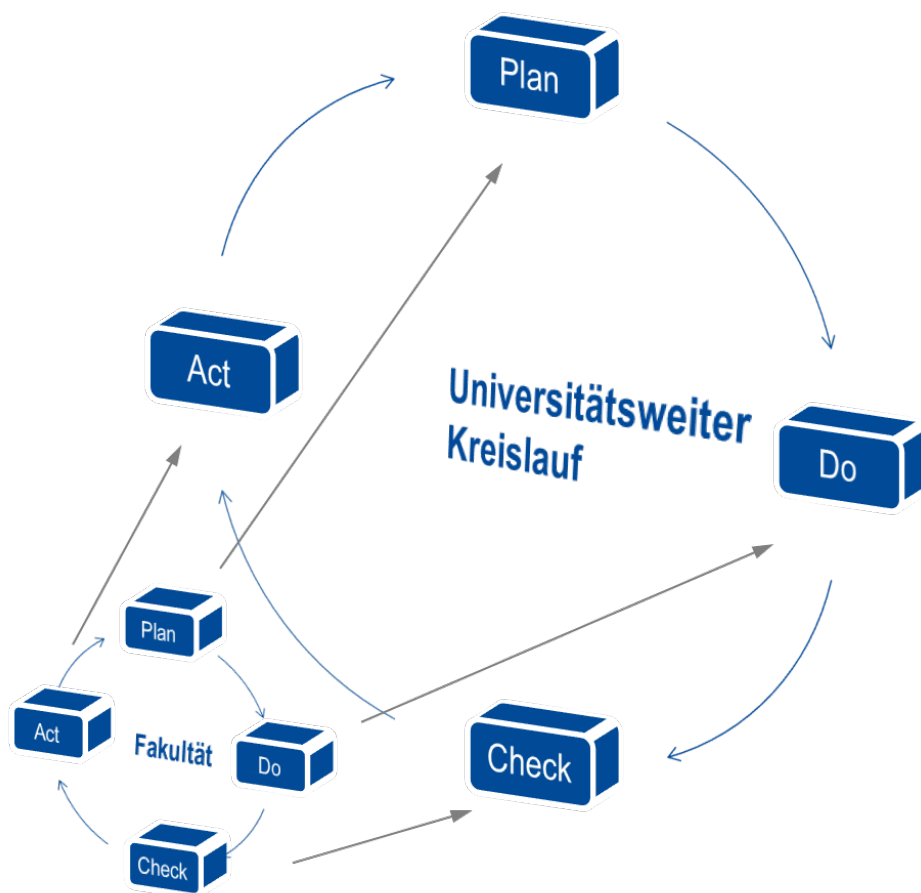
Aus der Analyse werden Konsequenzen abgeleitet, die zu einer konkreten Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung führen oder in die Weiter- oder Neuentwicklung von Qualitätszielen und Maßnahmen einfließen.

Im Rahmen der Qualitätsgespräche zwischen der jeweiligen universitären Organisationseinheit und dem Rektorat werden Vereinbarungen i.d.R. zu folgenden Aspekten getroffen:

- Die universitären Organisationseinheiten avisieren Maßnahmen in ihrem Einflussbereich, um Schwächen zu beheben und vorhandene Stärken auszubauen. Solche Maßnahmen könnten sich z.B. auf die Organisation von Lehre, Studierendenbetreuung und Prüfungswesen oder die hochschuldidaktische Weiterentwicklung der Lehrenden beziehen und auf die Umsetzung von Empfehlungen und Auflagen aus den Verfahren der Studiengangsevaluation/internen Akkreditierung abzielen.
- Das Rektorat überprüft seine Möglichkeiten, positive Qualitätsentwicklungen zu fördern und die ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen entsprechend zu steuern. Dabei wird auch berücksichtigt, inwiefern früher vereinbarte Maßnahmen in der Zwischenzeit umgesetzt wurden.

Gleichzeitig werden neue Qualitätsziele abgeleitet, die wiederum in den Prozess der strategischen Planung einfließen. Damit schließt sich der Qualitätskreislauf.

Abbildung 2: Kreislauf der Qualitätsentwicklung an der Universität Rostock



3 Qualitätsentwicklung von Studiengängen

(Vgl. § 5 der [Qualitätsordnung](#))

Planen (Plan)

Das Rektorat verabschiedet in Abstimmung mit den Organisationseinheiten eine jährliche Planung über die Verfahren der Einrichtung, Änderung und Schließung von Studiengängen zum kommenden Studienjahr.

Bedarfe entstehen z. B. aus rechtlichen, formalen oder kapazitären Veränderungen, durch Anpassung an universitätsweite oder fakultätseigene Qualitätsziele, aufgrund von Zielvereinbarungen mit dem Land M-V sowie durch die Auswertung von Ergebnissen aus Evaluationen, Befragungen, Prüfungsstatistiken und Beschwerden.

Für Studiengänge sind grundsätzlich folgende Qualitätskriterien maßgeblich:

- das Leitbild für Studium und Lehre
- die spezifischen Qualitätsziele der Universität und Fakultät sowie
- Standards und Leitlinien gemäß Abschnitt 1 ‚Grundsätze des Qualitätsentwicklungssystems‘.

Die Organisationseinheiten können auf Grundlage der Richtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen Anträge für entsprechende Verfahren stellen. Alternativ können bestimmte Verfahren durch die Universitätsleitung initiiert werden.

Die Stabstelle für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (HQE) veröffentlicht notwendige Informationen, Dokumente und Muster für entsprechende Verfahren online.

Umsetzen (Do)

Die Implementierung oder Änderung von Studienprogrammen unterliegt einem Verfahren der Qualitätsentwicklung das in der [Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen](#) verbindlich geregelt ist.

Alle Studiengänge haben vor ihrer Einrichtung oder einer wesentlichen Änderung ein qualitätssicherndes Verfahren mit externer Begutachtung (Konzeptevaluation) zu durchlaufen.

Bei sonstigen Verfahren der Änderung von Studiengängen entscheidet der Prorektor/die Prorektorin für Studium, Lehre und Evaluation in Abstimmung mit der Senatskommission für Studium und Lehre auf Grundlage der Verfahrensrichtlinie, welches Verfahren zur Anwendung kommt.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren zur Einrichtung oder Änderung von Studiengängen gemäß Verfahrensrichtlinie sollen die universitären Gremien (insbesondere die Reformkommissionen sowie die Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation bzw. der Akademische Senat) die Einbindung aller Statusgruppen sichern und auf die Umsetzung der Qualitätsziele als auch die Umsetzung von Empfehlungen aus Evaluationsverfahren hinwirken.

Eine besondere Rolle kommt der Senatskommission für Studium, Lehre und Evaluation zu. Sie tagt monatlich und berät den Akademischen Senat und ggf. auch das Rektorat zu Entscheidungen im Bereich Studium und Lehre. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu Prüfungs- und Studienordnungen erfolgt eine Vorprüfung der formalen Standards durch die Stabsstelle HQE. Ein Mitglied der Senatskommission überprüft anhand eines abgestimmten Frageleitfadens die weiteren Qualitätskriterien (Akkreditierungsvorgaben und interne Standards) und berichtet der Kommission über das Ergebnis der Prüfung. Bei Nachbesserungsbedarf oder noch ungeklärten Problemen ist ggf. eine erneute Behandlung/Diskussion in der Senatskommission erforderlich. Vor Beschlussfassung im Akademischen Senat wird das Votum der Senatskommission angehört.

Nachverfolgen (Check)

Alle Studiengänge haben in regelmäßigen Abständen von höchstens acht Jahren ein Verfahren der Qualitätsentwicklung mit externer Begutachtung (externe Studiengangsevaluation) zu durchlaufen. Dies gilt grundsätzlich auch für Studiengänge mit staatlichem oder kirchlichem Examen. Über begründete Ausnahmen entscheidet das Rektorat.

Gegenstand der Studiengangsevaluation sind die Ziele und Inhalte der Curricula, die Studierbarkeit und Mobilität sowie die Beratung und Betreuung der Studierenden, die Studien- und Prüfungsorganisation und die personellen und finanziellen Ressourcen. Das wissenschaftliche Umfeld wird als Kontext in den Blick genommen.

Die Verfahren sollen möglichst innerhalb einer universitären Organisationseinheit gebündelt und in einem festen Turnus durchgeführt werden (siehe Abbildung 1). Verwandte Fachrichtungen sollen in einem Verfahren mit einer gemeinsamen Gutachtergruppe zusammengefasst werden (Clusterevaluation). Ggf. kann das Rektorat einzelne Akkreditierungsfristen von einzelnen Studiengängen zum Zweck einer Clusterevaluation verlängern.

Die Verfahren der externen Studiengangsevaluation/internen Akkreditierung werden durch die Stabsstelle HQE koordiniert und aus zentralen Haushaltsmitteln finanziert. Alle wesentlichen Aspekte des Verfahrens sind in der [Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen](#) geregelt. Ergänzend dazu werden durch die Stabsstelle HQE Vorlagen für Berichte zur Selbstbeschreibung und für die Begutachtung anhand der aktuellen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen veröffentlicht. Die Stabsstelle HQE ist für die regelmäßige Aktualisierung der Vorlagen verantwortlich und stellt grundlegende statistische Daten und Kennzahlen sowie Auswertungen relevanter Befragungen für die einzelnen Verfahren zur Verfügung. Die finale Ausarbeitung des Selbstberichts erfolgt in Verantwortung der/des Studiengangsverantwortlichen. Der fertige Selbstbericht wird der Studiendekanin/dem Studiendekan der betreffenden Fakultät zur Kenntnis gegeben.

Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation werden durch die Stabsstelle HQE dokumentiert und sind bei der weiteren Reform des jeweiligen Studiengangs und im Rahmen der turnusmäßigen Qualitätsgespräche zu berücksichtigen.

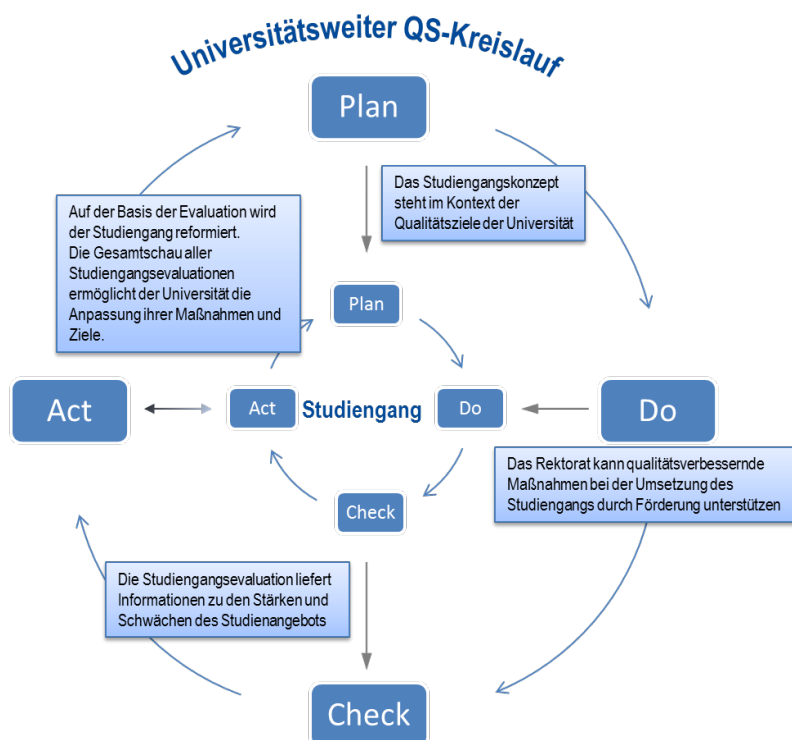
Weiterentwickeln (Act)

Im Anschluss an das turnusmäßige Evaluationsverfahren einer Organisationseinheit soll innerhalb eines Jahres ein Qualitätsgespräch zwischen der Leitung der Organisationseinheit und dem Rektorat, i.d.R. dem Prorektor/der Prorektorin für Studium, Lehre und Evaluation, durchgeführt werden. Im Rahmen des Gespräches soll dabei neben

allgemeinen strategischen Aspekten und der Überprüfung der Umsetzung der Qualitätsziele insbesondere die Weiterentwicklung der Studiengänge thematisiert werden. Die Universitätsleitung prüft, in wieweit die Umsetzung von Maßnahmen gefördert werden kann. Für eine finanzielle Unterstützung stehen Mittel aus dem Fonds des Prorektors/der Prorektorin zur Verfügung. Die Gutachten und ggf. ausgesprochenen Empfehlungen und/oder Auflagen bilden neben weiteren Informationen und Kennzahlen eine wichtige Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen und die Abstimmung bzw. Anpassung von Qualitätszielen.

Damit entsteht eine Verbindung zwischen dem Qualitätskreislauf eines einzelnen Studiengangs und dem unter „2. Strategische Planung und Steuerung“ beschriebenen gesamtuniversitären Kreislauf:

Abbildung 3: Kreislauf der Studiengangsentwicklung an der Universität Rostock



4 Beschwerdemanagement

(Vgl. § 7 der [Qualitätsordnung](#))

Gemäß § 7 der Qualitätsordnung sind für Beschwerden jeweils die inhaltlich/fachlich verantwortlichen universitären Organisationseinheiten zuständig. Entsprechende Regelungen finden sich in den jeweiligen Qualitätskonzepten.

Auf zentraler Ebene ist die Prorektorin/der Prorektor für Studium, Lehre und Evaluation zuständig für eingehende Beschwerden oder Verbesserungsvorschläge Studium und Lehre betreffend. Zudem stehen verschiedene Beauftragte als Ansprechpersonen zur Verfügung.

Zum Schutz beschwerdeführender Studierender wurden Beschwerdestellen bei Studierendenvertretungen, insbesondere beim AstA eingerichtet. Über regelmäßige Gesprächstermine (Routinen) der Prorektorin/des Prorektors für Studium, Lehre und Evaluation mit Vertreterinnen und Vertretern des AstA wird sichergestellt, dass Beschwerden von Studierenden anonymisiert vorgebracht werden können und gemeinsam über mögliche Lösungen beraten werden kann. Bei organisationsübergreifenden Problemen kann auch die Senatskommission für Studium, Lehre und Evaluation zu einer Konfliktlösung oder Problembekämpfung beitragen. Die Studierendenvertretungen haben die Möglichkeit, entsprechende Themen in die Kommission einzubringen.